



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Spielautomatensteuer in der Großen Kreisstadt Freital (Spielautomatensteuersatzung - SpielAStS)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 05.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Spielautomatensteuer in der Großen Kreisstadt Freital vom 09.11.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt „Freitaler Anzeiger“ am 20.11.2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „10 v.H.“ in die Angabe „12,5 v.H.“ geändert.

Artikel 2

[1] Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

[2] Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Spielautomatensteuersatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Freital auf der Internetseite der Stadt Freital bekannt zu machen.

Freital, den 11.12.2024

gez. Rumberg
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 und 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

gez. Rumberg
Oberbürgermeister



Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital
Elektronische Ausgabe
Herausgeber: Stadtverwaltung Freital
Büro des Oberbürgermeisters
Dresdner Straße 56
01705 Freital

Redaktion/Satz
Katrin Reis, Büroleiterin (verantwortlich)
Matthias Weigel
Jona Hildebrandt-Fischer
Telefon: 0351 6476-160/-380
E-Mail: amtsblatt@freital.de